

## STATUTEN

### I. Name und Sitz des Verbandes

Art. 1 Unter dem Namen „Berufsbildung Baselland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB mit Sitz in Liestal.

Dieser Verband ist durch Namensänderung aus dem BVBU „Basellandschaftlicher Verband für beruflichen Unterricht“ entstanden. Er übernimmt deren Rechte und Pflichten bzw. Aktiven und Passiven.

Der Verband ist eine Sektion des Verbandes BCH (Berufsbildung Schweiz).

Als Sektion des Lehrerinnen- und Lehrervereins Baselland (LVB) ist der BBL auch dem Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer (LCH) angeschlossen.

Die Mitgliedschaft im BBL schliesst die Einzelmitgliedschaft im BCH, LVB und LCH ein.

### II. Zweck

Art. 2 Der Verband bezweckt:

- a. Die Bestrebungen des Verbandes BCH (Berufsbildung Schweiz) zu unterstützen.
- b. Die Interessen der Berufsfachschulen und ihrer Lehrenden zu wahren.
- c. Die berufliche Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern.
- d. Den beruflichen Nachwuchs in Industrie, Gewerbe Dienstleistungsbetrieben und im Gesundheitswesen zu fördern.
- e. Die Beziehungen der Berufsfachschulen und ihrer Lehrenden untereinander sowie mit den Lehrenden und den Ausbildungsstätten zu pflegen.

### III. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verband besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Kollektivmitgliedern
- c. Freimitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern
- e. Gönnern

- a. Aktivmitglieder sind im Berufsfachschulbereich tätige Personen, namentlich
  - Mitglieder der Schulleitungen,
  - haupt- und nebenamtlich Lehrende an Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen, Weiterbildungskursen,
  - Lehrende für Vorlehre und Stützkurse,
  - GrundschulleiterInnen des Kantons Baselland und LeiterInnen von den Berufsfachschulen angeschlossenen Werkstätten.

- b. Kollektivmitglieder sind die Aufsichtskommissionen dieser Schulen, die Berufsverbände und Lehrfirmen.

- c. Durch die Pensionierung wird ein Aktivmitglied zum Freimitglied. Übrige Aktivmitglieder können nach Beendigung Ihrer Tätigkeit durch die GV auch zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder sind beitragsfrei.
- d. Personen, die sich um den Verband oder um die Förderung des beruflichen Bildungswesens besondere Verdienste erworben haben, können durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
- e. Gönnern unterstützen den Verband mit einem freiwilligen Beitrag. Sie werden über die laufenden Geschäfte des Verbandes orientiert und an die GV eingeladen. Sie haben weiter keine Rechte und Pflichten.

Art. 4 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5 Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende eines Semesters durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten / die Präsidentin erfolgen. Der / die Austretende schuldet noch den laufenden Jahres- respektive Halbjahresbeitrag. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 6 Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen oder durch ihre Handlungsweise das Ansehen des Verbandes schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden.

### IV. Organisation

Art. 7 Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die zwei Rechnungsrevisoren/-innen und eine Ersatzperson

Art. 8 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

Art. 9 Die ordentliche GV findet einmal pro Jahr statt. Die statutarischen Traktanden sind:

- a. Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin
- b. Jahresrechnung und Revisorenbericht
- c. Festlegen des Jahresbeitrages
- d. Wahlen

Art. 10 Die Einladung zur GV und die Traktandenliste sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstage durch Zirkular sämtlichen Mitgliedern zu zustellen. Anträge, die der Versammlung zu unterbreiten sind, müssen mindestens 20 Tage vor der GV dem Präsidenten/ der Präsidentin schriftlich eingereicht werden. Der Zeitpunkt der GV wird rechtzeitig in den „BBL - News“ bekannt gegeben.

Art. 11 Ausserordentliche GV können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder

Art. 12 An der GV sind stimmberechtigt:

- a. Aktivmitglieder
- b. Freimitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Art. 13 Zur Vorbereitung und Antragstellung über besondere Berufsfach- und Schulprobleme werden Arbeitsgruppen gebildet.

Art. 14 Mitglieder erhalten die Verbandspublikationen:

- BBL-News (BBL)
- folio (BCH)
- LVB Inform (LVB)
- BILDUNG SCHWEIZ (LCH)

#### V. Leitung

Art. 14 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, Kassier/-in, und Beisitzer/-innen. Der Vorstand wird von der GV auf zwei Jahre gewählt. Der Präsident / die Präsidentin muss hauptberuflich Lehrender/e an einer Berufsfachschule sein und wird durch die GV gewählt; er/ sie kann höchstens zweimal wieder gewählt werden. Die Zuteilung der übrigen Ämter erfolgt durch den Vorstand. Bei der Wahl sind die Fachgruppen, die nebenamtlich Lehrenden und die verschiedenen Schulen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die hauptberuflich Lehrenden an einer Berufsfachschule sollen im Vorstand die Mehrheit haben.

Art. 15 Der Vorstand hat die Interessen des Verbandes zu wahren und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der GV vorbehalten sind, insbesondere:

- a. Aufstellen der Traktanden und die Vorbereitung der Geschäfte für die GV und die nötigen Verbandsversammlungen sowie Genehmigung der Protokolle,
- b. Einberufung der Versammlungen,
- c. Vollzug der Verbandsbeschlüsse,
- d. Begutachtung von Fragen und Anträgen, die ihm von Behörden und Mitgliedern vorgelegt werden,
- e. Organisation von Tagungen, Kursen, Vorträgen, Besichtigungen usw.,
- f. Aufnahme von Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Art. 16 Die Rechnungsrevisoren/-innen und die Ersatzperson werden von der GV auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

#### VI. Finanzen

Art. 17 Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder
- b. Jahresbeiträgen der Kollektivmitglieder
- c. Zuwendungen von Freunden und Gönnern
- d. Staatsbeiträgen

Art. 18 Der Vorstand, die Rechnungsrevisoren/-innen sowie beauftragte Delegierte haben Anspruch auf Reiseentschädigung und ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die GV festlegt.

Art. 19 Für sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

#### VII. Revision der Statuten

Art. 20 Diese Statuten können jederzeit den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Anträge sind unter Berücksichtigung der in Art. 10 genannten Eingabefrist dem Präsidenten/ der Präsidentin einzureichen. Die GV kann die Statuten revidieren, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.  
Die GV beschliesst Statutenänderungen.

#### VIII. Auflösung des Verbandes

Art. 21 Der Verband kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen GV oder auf dem Wege einer Urabstimmung aufgelöst werden. Der Beschluss wird rechtskräftig, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten oder 2/3 der antwortenden Stimmberechtigten mit der Auflösung einverstanden sind. Ein allfälliges Vermögen ist dem BCH zur Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder ein Verband mit gleichem Zweck bildet.

Art. 22 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 18. April 2009.

Liestal, 8. April 2011

Der Präsident

Der Aktuar



Markus Steiner

Philipp Wyss